

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 2

München, den 16. Februar 2015

Jahrgang 2015

---

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2014 bei.

### Inhaltsübersicht

| Datum       |   | Seite |
|-------------|---|-------|
| <b>I.</b>   | <b>Rechtsvorschriften</b>   |       |
| 08.01.2015  | 2210-3-2-K<br>Fünfte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung .....  | 6     |
| <b>II.</b>  | <b>Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,<br/>Wissenschaft und Kunst</b>   |       |
| 15.12.2014  | 2030.5.2-K<br>Änderung der Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen<br>Schulen .....   | 7     |
| 13.01.2015  | 2230.1.1.3-K<br>Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem<br>Beiblatt zum Zeugnis .....  | 7     |
| 16.01.2015  | 2032-K<br>Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayeri-<br>schen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der<br>Bayerischen Besoldungsordnungen ..... | 8     |
| <b>III.</b> | <b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien<br/>und sonstiger Stellen .....</b>  | —     |

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-3-2-K

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung**

**Vom 8. Januar 2015 (GVBl S. 13)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2013 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
2. § 2a wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

München, den 8. Januar 2015

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.5.2-K

### Änderung der Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Dezember 2014 Az.: II.5-BP4004-6b.130 214

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Bestimmung:

Die Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBI I S. 94), geändert am 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut von Abschnitt II A 2 wird Satz 1.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Soll die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgen, können auch die in Satz 1 genannten Funktionsträger am Freistellungsmodell teilnehmen.“
3. In Abschnitt III Satz 3 werden die Worte „Im Volks- und Förderschulbereich“ durch die Worte „Bei den Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen sowie Schulen für Kranke“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.3-K

### Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Januar 2015 Az.: IV.10-BS4200-6a.148 548

Wer sich engagiert, bestimmt und gestaltet die Gegenwart und die Zukunft unserer Gesellschaft aktiv mit. Ehrenamtliche Tätigkeit und freiwilliges Engagement sind deswegen unverzichtbar. Sie anzuregen und zu fördern, gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Schule. Die Förderung des

ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl erlangte mit Volksentscheid vom 15. September 2013 Verfassungsrang (Änderung von Art. 121 BV). Dazu trägt die ausdrückliche Anerkennung des Einsatzes der Engagierten wesentlich bei. Bereits 1994/95 wurde die Möglichkeit geschaffen, ehrenamtliche Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Jahreszeugnis zu würdigen. Dieses ist inhaltlich und graphisch überarbeitet worden.

Somit kommt nunmehr für eine Würdigung in Frage:

Ehrenamtlicher, freiwilliger Einsatz

- im schulischen Bereich,
- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich,
- in der freien Jugendarbeit,
- im sicherheitsrelevanten Ehrenamt (Freiwillige Feuerwehr, THW, Rettungsdienste etc.),
- im Sport,
- im Natur- und Umweltschutz.

Durch die Würdigung einer solchen Tätigkeit soll das auf Gemeinsinn und Solidarität ausgerichtete Handeln engagierter Schülerinnen und Schüler für die (Schul-)Gemeinschaft unterstützt werden.

#### Verfahren

Die Erziehungsberechtigten oder – bei Volljährigkeit – die Schülerin bzw. der Schüler, die eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wünschen, reichen spätestens bis zum 1. Juli bei der Schule ein Formblatt ein, das von der jeweiligen Schule und ggf. der jeweiligen Organisation, bei der der ehrenamtliche Einsatz erfolgte, in eigener Verantwortung auszufüllen ist.

Das aus zwei Seiten bestehende Formblatt kann von der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter folgenden Links heruntergeladen werden:

<http://stmuk-cms.bybn.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>

und

<http://stmuk-cms.bybn.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html>.

Die Bescheinigung wird nach Entscheidung des Schulleiters Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen als Beiblatt beigelegt. Das Original ist mit dem Schulstempel zu versehen, eine Kopie ist zum Schülerakt zu nehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Februar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 15. Februar 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. November 2007 (KWMBI 2008 S. 2) außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2032-K

**Änderung der Bekanntmachung über  
die Zuordnung von im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu  
Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 16. Januar 2015 Az.: II.5-BP4012-6b.757**

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBI S. 106), geändert durch Bekanntmachung vom 6. September 2013 (KWMBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In der Überschrift der Anlage werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
  - 2.2 In Nr. 3 Buchst. b linke Spalte werden am Ende ein Komma und das Wort „Förderschulen“ angefügt.
  - 2.3 In Nr. 4 Buchst. g linke Spalte werden nach den Worten „nach vorstehenden Buchst. a bis f“ die Worte „sowie als Systembetreuer oder Systembetreuerin“ eingefügt.
  - 2.4 Die Regelung Nr. 6 Buchst. g linke Spalte wird aufgehoben.
  - 2.5 In Nr. 7 linke Spalte werden nach dem Wort „Fachakademie“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese Teil eines Beruflichen Schulzentrums ist“ angefügt.

- 2.6 Nr. 15 wird wie folgt geändert:
  - 2.6.1 Der Buchst. a linke Spalte erhält folgende Fassung: „als Koordinator oder Koordinatorin für Ganztagsangebote bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen“.
  - 2.6.2 Der bisherige Buchst. a linke Spalte wird zu Buchst. l.
  - 2.6.3 In Buchst. f linke Spalte werden am Ende ein Komma und das Wort „Förderschulen“ angefügt.
  - 2.6.4 In der rechten Spalte werden nach dem Buchst. k die Worte „und l)“ eingefügt.
- 2.7 In Nr. 27 Buchst. c werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 2.8 In Nr. 36 Buchst. b werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „oder über die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“ eingefügt.
- 2.9 In Nr. 41 Buchst. d werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 2.10 Nr. 43 wird wie folgt geändert:
  - 2.10.1 In Buchst. f linke Spalte werden am Ende folgende Worte angefügt:
    - einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen
    - einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen“
  - 2.10.2 Auf Höhe des Spiegelstrichs „einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen“ in der linken Spalte werden parallel dazu in der rechten Spalte die Worte „A 15“ eingefügt.
  - 2.10.3 Auf Höhe des Spiegelstrichs „einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen“ in der linken Spalte werden parallel dazu in der rechten Spalte die Worte „A 15 + AZ“ eingefügt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirigent

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**